

Gabriela Nitka

ORCID: 0000-0002-6136-425X

Universität Rzeszów, Rzeszów

DOI: 10.19195/0435-5865.143.19

Funktionen und Beitrag des Demonstrativpronomens *dasselbe* und der deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, Pl. *dieselben* zur Informationsstruktur in deutschen Gesetzestexten

Abstracts

Der Beitrag ist der informationsstrukturell motivierten Entwicklung der Referenzidentität mit einem Diskursreferenten gewidmet. Untersucht wird hier die Herstellung der Bekanntheit mit einer Entität, die mit Hilfe von dem Demonstrativpronomen *dasselbe* und den deiktischen Determinativen *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, Pl. *dieselben* realisiert wird. Als Untersuchungsgrundlage fungieren die Rechtsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches.

Schlüsselwörter: Informationsstruktur, deutsche Gesetzestexte, Demonstrativpronomen, deiktische Determinative

Function and contribution of the demonstrative pronoun *dasselbe* and the deictic determinatives *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, pl. *dieselben* by formation of information structure in German legal texts

The article is devoted to the development of the reference identity with a discourse representative, which is motivated by information structure. The focus of the investigation is on determining givenness with an entity by means of the demonstrative pronoun *dasselbe* and deictic determinatives *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, pl. *dieselben*. The basis of the analysis are the legal texts of the German Commercial Code.

Keywords: information structure, German legal texts, demonstrative pronouns, deictic determinatives

Gabriela Nitka, Uniwersytet Rzeszowski, Instytut Filologii Germańskiej, Al. mjr. W. Kopisto 2b, 35-315 Rzeszów, Polen, E-Mail: gabrielanitka1@wp.pl
 Received: 19.08.2017, accepted: 18.05.2018

1. Einleitende Bemerkungen

Das Konzept der Klassifizierung der Informationen, die innerhalb des Satzes bzw. auf der Ebene des Textes auftreten, in bekannte/alte und unbekannte/neue¹ geht auf Henri Weil (1844) zurück, der anhand der Analyse der Wortstellung nach den Prinzipien für die kommunikative Gewichtung von Inhalten in einer sprachlichen Äußerung gesucht hat. Der Sprachwissenschaftler stellte fest, dass alte Informationen in der Regel im vorderen Bereich und neue im hinteren Bereich eines Satzes vorkommen (vgl. Weil 1844 zit. nach Musan 2002: 201). Damit machte er auf die Korrelation zwischen der Verteilung von bekannten/alten bzw. unbekanntem/neuen Informationen und den bestimmten grammatischen Ausdrucksmitteln aufmerksam. Die späteren linguistischen Studien zu derartigen informationsstrukturellen Eigenschaften und ihrer Widerspiegelung in der Grammatik haben aufschlussreiche Ergebnisse gebracht.² Aus diesen folgt, dass die Inhalte, die der Textrezipient als unbekannt/neu wahrnimmt, in die gegebene sprachliche Äußerung z.B. mit Hilfe einer Nominalphrase mit indefinitem Artikel (vgl. Musan 2010: 4–6), einer stärker markierten Akzentuierung eines Wortes (vgl. Musan 2010: 18–19), der

¹ Die in dem vorliegenden Beitrag verwendeten Termini *bekannte/alte* und *unbekannte/neue Informationen* verweisen auf die moderne Forschung zur Informationsstruktur. Sie beziehen sich auf solche informationsstrukturelle Dimensionen wie *Bekanntheit* und *Unbekanntheit*. Diese Begriffe tauchen u.a. bei Musan (2010: 1–3, 4–25) auf und werden hier in erster Linie mit den lexikalischen Ausdrucksmitteln (z.B. indefiniten und definitiven Nominalphrasen, Pronomina, Pronominaladverbien) in Verbindung gebracht (vgl. Musan: 2010: 4–18). Da im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrags lexikalische Sprachmittel (d.h. das Demonstrativpronomen und die deiktischen Determinative) stehen, hat man die Kategorien *Bekanntheit/Unbekanntheit* und die terminologischen Bezeichnungen *bekannte/alte* und *unbekannte/neue Informationen* ausgewählt. Es sei in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass man in der informationsstrukturell geprägten Forschung eine Vielzahl von Termini findet, die als Entsprechungen der Kategorien *Bekanntheit/Unbekanntheit* verwendet werden. Musan (2002: 202–205) bringt diese Termini zusammen und deutet an, dass sie zwar mit Hilfe von unterschiedlichen Definitionen zum Ausdruck gebracht werden, aber dabei eine gemeinsame Eigenschaft aufweisen: Sie knüpfen immer an die Kategorien *Bekanntheit* bzw. *Unbekanntheit* an. Als Entsprechungen der *Bekanntheit* führt die Forscherin folgende Begriffe an: psychologisches Subjekt, Thema, Topik, Hintergrund und Präsupposition. Mit der Kategorie *Unbekanntheit* verbindet sie solche Begriffe wie: psychologisches Prädikat, Rhema, Kommentar, Fokus und Assertion. Eine ausführliche Besprechung der genannten Termini samt entsprechenden Literaturverweisen findet man bei Musan (2002: 204–205).

² Die Beziehungen zwischen den grammatischen Phänomenen und den informationsstrukturellen Dimensionen werden in den Arbeiten von u.a. Lambrecht (1994), Frey (2000), Musan (2002) und Féry (2010) sowie in Sammelbänden, die u.a. von Haftka (1994) und Jacobs (1992) herausgegeben wurden, dargestellt und besprochen.

Stellung im hinteren Mittelfeld (vgl. Musan 2010: 22–25) eingeführt werden. Der Rückbezug auf die Entitäten kann u.a. mit Hilfe einer Nominalphrase mit definiertem Artikel, eines bestimmten Pronomen (vgl. Musan 2010: 9–18), einer Deakzentuierung bzw. einer besonders schwachen Akzentuierung eines Wortes (vgl. Musan 2010: 18–19) oder der Voranstellung im Mittelfeld (vgl. Musan 2010: 22–25) realisiert werden. Derartige Korrelationen zwischen den unbekanntenen/neuen bzw. bekannten/alten Informationen und bestimmten lexikalischen, syntaktischen und prosodischen Phänomenen lassen sich auch in Gesetzestexten nachweisen.³

Gesetzestexte werden in der fachbezogenen rechtlich-juristischen Wirklichkeit für eine zentrale,⁴ den kontinentalen Rechtskreis, d.h. auch das deutsche Rechtssystem konstituierende Textsorte gehalten. Gesetzestexte bilden gleichermaßen den Gegenstand und die Grundlage für komplexe mehrstufige Rechtsanwendungs- und Rechtsauslegungsarbeit. Sie sind z.B. eine verbindliche Entscheidungs- und Begründungsquelle für richterliche Anordnungen, Beschlüsse und Urteile. Während des Rechtsvollzugs bilden sie eine verpflichtende Basis für behördliche Bestimmungen. Sie gelten auch als bindende und richtungsweisende Bezugs-, Handlungsmodell-, und Begründungsquelle während der juristischen Alltagsarbeit; auf Gesetzestexte beruft man sich auch bei der Abfassung und Gestaltung anderer rechtsbezogener Fachtexte. Da der fachverankerte Anwendungsbereich so komplex und weit verzweigt ist, müssen Gesetzestexte bestimmte Voraussetzungen bezüglich ihrer sprachlichen Form erfüllen. Gesetzestexte sollen so konzipiert und verfasst werden, dass die hier auftauchenden Fachinhalte möglichst eindeutig, präzise und transparent wiedergegeben werden.

In funktional-pragmatischer, informationsstrukturell motivierter Hinsicht ist hierbei also die Übermittlung, Positionierung und Kodierung der Fachinhalte von ausschlaggebender Bedeutung. Genauer gesagt, handelt es sich dabei um eine angemessen signalisierte Einführung von den als unbekannt/neu wahrgenommenen Sachverhalten, Objekten, Individuen und Erscheinungen in die sich konstituierende sprachliche Äußerung und um den intentionsgemäß durchgeführten Rück-

³ Der vorliegende Beitrag bildet einen Teil einer umfangreicheren Studie, die der Problematik der Übermittlung, Verteilung und Realisierung von bekannten/alten und unbekanntenen/neuen Informationen in deutschen und polnischen Gesetzestexten gewidmet ist (vgl. Nitka 2014, 2016).

⁴ Die Relevanz der Gesetzestexte in dem komplexen und mehrdimensionalen Prozess der Rechtssetzung, der Rechtssprechung und des Rechtsvollzugs wird mit unterschiedlichen Argumenten untermauert. Bei der Klassifikation der Textsorten des Rechtswesens und der Justiz ordnet Busse (2000: 668–670) die Gesetzestexte der Kategorie *Textsorten mit normativer Kraft* an. Er betont dabei, dass Gesetzestexte neben anderen Textsorten des Rechtswesens und der Justiz „Elemente institutionellen Handelns“ darstellen (vgl. Busse 2000: 664–665). Der Sprachwissenschaftler geht sogar noch einen Schritt weiter und betrachtet Gesetzestexte als Texte, die selbst zu Institutionen, bzw. Teil-Institutionen im Zusammenhang mit dem juristischen Handeln werden (vgl. Busse 2000: 664). In einem anderen Beitrag greift Busse diese These erneut auf und schreibt, dass „Gesetzestexte die zentrale institutionelle (und vor allem auch die Institution tragende) Textsorte innerhalb der Institution Recht ausmachen“ (Busse 1999: 1384).

bezug auf die im Fachkontext bereits existierenden Inhalte.⁵ Relevant ist dabei die Entwicklung übersichtlicher und eindeutiger Beziehungen zwischen der neu eingeführten und den im Kontext schon vorkommenden sogenannten alten Informationen. Bei einer derartigen Entwicklung der Informationsstruktur eines Textes ist der Rückbezug auf die im Text bereits aufgetauchten Diskursreferenten von entscheidender Bedeutung. Gemeint ist hierbei die Signalisierung, dass ein gegebener, im Kontext vorerwählter Sachverhalt, ein Individuum oder eine Erscheinung von dem Textrezipienten als bekannt/alt bzw. kontextuell gebunden identifiziert werden kann.

Eine wichtige Rolle bei der Spezifizierung eines Diskursreferenten als bekannt/alt bzw. kontextuell gebunden spielen u.a. das Demonstrativpronomen *das-selbe* und die deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, Pl. *dieselben*. Dank ihrer morphologischen, semantischen und auch strukturell-syntaktischen Eigenschaften⁶ sind sie besonders dazu prädestiniert, sich auf die bereits im Text erwähnten Entitäten explizit zu beziehen und dadurch eine gut organisierte und übersichtliche Informationsstruktur aufzubauen (vgl. Musan 2010: 7). Die informationsstrukturell motivierten Verweise bzw. Bezüge, die die analysierten Sprachmittel entwickeln, sind unterschiedlicher Natur. Die Bezugsentitäten, auf die sie hindeuten, können nämlich sowohl im sprachlichen als auch im außersprachlichen Kontext verankert sein. Referiert das Demonstrativpronomen *dasselbe* bzw. eines der deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe* oder *dieselbe* auf eine im sprachlichen Kontext vorerwählte Entität, handelt es sich um eine anaphorisch realisierte Entwicklung einer gemeinsamen Bezugsebene. Taucht der Bezugsausdruck erst im nachfolgenden Satzteil bzw. Satz auf, geht es um den kataphorisch organisierten Aufbau einer gemeinsamen Bezugsstruktur. Das Zustandekommen einer gemeinsamen Bezugsebene kann auch deiktisch realisiert werden, und zwar so, dass das Demonstrativpronomen *dasselbe* bzw. eines der deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe* oder *dieselbe* auf eine Entität verweist, die im außersprachlichen Kontext verankert ist (vgl. Duden 2009: 1103–1104).

Im Mittelpunkt der unten durchgeführten Analyse befinden sich die beiden folgenden Hauptfragen: Zum einen wird untersucht, welche Art der Referenzbezüge das Demonstrativpronomen *dasselbe* und die deiktischen Determinative

⁵ Die Einführung von neuen Entitäten und der Rückbezug auf sie werden im Rahmen der Informationsstrukturtheorie als Dimensionen von Bekanntheit bzw. Unbekanntheit eines Diskursreferenten bezeichnet (vgl. Musan 2010: 4–25). Mit der Erforschung dieser Phänomene beschäftigen sich in ihren Arbeiten u.a. Chafe (1976) und Prince (1981).

⁶ Eine umfassende Analyse der sprachsystembezogenen Eigenschaften des Demonstrativpronomens *dasselbe* und der deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, Pl. *dieselben* und deren Funktion bei der Entwicklung der Referenzbezüge findet man in dem Beitrag von Harweg (1969: 269–303). Der Forscher stellt fest, dass die erwähnten Sprachmittel eine identifizierende Funktion ausüben, d.h. sie kennzeichnen die Identitätsbeziehungen zwischen den im sprachlichen oder außersprachlichen Kontext auftretenden Entitäten und den Größen, auf die sie unmittelbar verweisen (vgl. Harweg 1969: 269–278, 282–303).

derselbe, dieselbe, dasselbe, Pl. *dieselben* bei der Entwicklung der informationsstrukturell geprägten Zusammenhänge in den Rechtsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches konstruieren können. Zum anderen wird diskutiert, welche funktional bedingten und inhaltlich motivierten Eigenschaften derartige Bezüge auf der Ebene des herangezogenen Fachtextes aufweisen. Als beschreibungsbedürftig erscheinen auch formal-strukturelle Eigenschaften der explizierten und exemplifizierten Phänomene. Besprochen werden demnach die syntaktischen Konstruktionen, die die analysierten Kategorien in dem untersuchten Fachtext bilden können und ihre strukturellen Eigenheiten. Als Untersuchungsgrundlage für die unten durchgeführte Analyse werden die Rechtsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches herangezogen.⁷

2. Die informationsstrukturell motivierte Analyse des Demonstrativpronomens *dasselbe* und der deiktischen Determinative *derselbe, dieselbe, dasselbe*, Pl. *dieselben* in deutschen Gesetzestexten

1. *[Anweisungen, die auf einen Kaufmann über die Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.]*_{neu/unbekannt} [**Dasselbe**]_{alt/bekannt} gilt von Verpflichtungsscheinen, die von einem Kaufmann über Gegenstände der bezeichneten Art an Order ausgestellt sind, ohne daß darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist. (Art. 363, Abs. 1 HGB)

2. Die Provision ist von dem Entgelt zu berechnen, das der Dritte oder der Unternehmer zu leisten hat. *[Nachlässe bei Barzahlung sind nicht abzuziehen;]*_{neu/unbekannt} [**dasselbe**]_{alt/bekannt} gilt für Nebenkosten, namentlich für Fracht, Verpackung, Zoll, Steuern, es sei denn, daß die Nebenkosten dem Dritten besonders in Rechnung gestellt sind. (Art. 87b, Abs. 2 HGB)

3. (1) Ist der Käufer mit der Annahme der Ware im Verzug, so kann der Verkäufer die Ware auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise hinterlegen. (2) *[Er ist ferner befugt, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich versteigern zu lassen; er kann, wenn die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, nach vorgängiger Androhung den Verkauf auch aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zum laufenden Preis bewirken. Ist die Ware dem Verderb ausgesetzt und Gefahr im Verzug, so bedarf es der vorgängigen Androhung nicht]*_{neu/unbekannt};

⁷ Handelsgesetzbuch (= HGB). 57 Auflage. München 2015.

[*dasselbe*]_{alt/bekannt} gilt, wenn die Androhung aus anderen Gründen untunlich ist. (Art. 373, Abs. 1 und 2 HGB)

Die neutrale Form des Demonstrativpronomens *dasselbe* bezieht sich in allen oben aufgelisteten Rechtsvorschriften auf abstrakte Entitäten, die in formal-struktureller Hinsicht durch den Gesamtgehalt des dem Demonstrativpronomen *dasselbe* unmittelbar vorausgehenden Satzes gebildet werden. Der Bezug erfolgt anaphorisch, wobei das demonstrative Pronomen in unmittelbarer Nähe seines abstrakten Antezedens, d.h. an der ersten Stelle des nachfolgenden Satzes auftritt. In grammatisch-syntaktischer Hinsicht übt es hier die Funktion des Satzsubjekts aus. Unter dem informationsstrukturell geprägten Gesichtspunkt kennzeichnet es die Inhalte, auf die es zurückgreift, als bekannt/alt. Die gegebene abstrakte Entität, die formal als ein ganzer Satz zum Ausdruck gebracht wird, und das demonstrative Determinativ *dasselbe* sind koreferent, d.h. beide verweisen auf denselben Diskursreferenten. Durch den Gebrauch dieses Pronomens wird der logisch-semantische Gehalt des gesamten Satzes in den fachthematischen Zusammenhang integriert und so zur Einheitlichkeit des Gesetzestextes beigetragen. Der Gebrauch des Demonstrativpronomens *dasselbe* in dem analysierten Gesetzestext ist zweifelsohne dadurch bedingt, dass man auf eine Wiederholung des gesamten Satzinhalts bzw. eine nicht immer exakte und dadurch nicht unbedingt gelungene Zusammenfassung dieses Satzinhalts in Form z.B. einer Nominalphrase verzichten will. Dabei werden auch die Entstehung eventueller Missverständnisse und die Ausdehnung des Fachtextes vermieden. Der Gesetzestext sollte schließlich möglichst komprimiert, knapp und dabei möglichst eindeutig konstruiert werden.

4. Jede neue Firma muß sich von allen an [**demselben**]_{alt/bekannt} **Ort** oder in [**derselben**]_{alt/bekannt} **Gemeinde** bereits bestehenden und in das Handelsregister oder in das Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. (Art. 30, Abs. 1 HGB)

5. Bestehen an [**demselben**]_{alt/bekannt} **Gut** mehrere nach den §§ 397, 440, 464, 475b und 495 begründete Pfandrechte, so bestimmt sich der Rang dieser Pfandrechte untereinander nach § 442. (Art. 497 HGB)

6. Der Mieter hat das Schiff während der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist er verpflichtet, das Schiff [**in demselben**]_{alt/bekannt} **Zustand** unter Berücksichtigung der Abnutzung infolge vertragsgemäßen Gebrauchs zurückzugeben. (Art. 554, Abs. 2 HGB)

7. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes oder wegen Überschreitung der Lieferfrist kann nur durch Vereinbarung, die im einzelnen ausgehandelt ist, auch wenn sie für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen zwischen [**denselben**]_{alt/bekannt} **Vertragsparteien** getroffen ist, erleichtert oder erschwert werden. (Art. 449, Abs. 4 HGB)

Die deklinierten, singularischen deiktischen Determinative *demselben*, *derselben* und dessen pluralische Form *denselben* begleiten im deutschen Handelsgesetz-

buch Nomina und sie bilden mit ihnen konkrete syntaktische Konstruktionen, die Nominalphrasen. In inhaltlich-kommunikativer Hinsicht signalisieren die genannten Determinative die absolute Gleichheit der im Nomen genannten Größe und einer anderen im gegebenen sprachlichen oder außersprachlichen Kontext vorkommenden Entität (vgl. Engel 1996: 538). In informationsstruktureller Hinsicht spezifizieren sie diese Größen als bekannt/alt. Von großer Bedeutung sind hier Referenzbezüge, die die deiktischen Determinative bei der Entwicklung der informationsstrukturell geprägten Zusammenhänge bilden. In den Rechtsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches erfolgt die Herstellung dieser Referenzidentität mit einem Diskursreferenten nicht über anaphorische bzw. kataphorische Verweise, sondern wird deiktisch entwickelt. Konkret handelt es sich dabei darum, dass die Nominalphrase mit dem deklinierten, deiktischen Determinativ auf einen Bezugsausdruck referiert, der nicht aus dem sprachlichen Textzusammenhang ermittelbar, sondern in dem außersprachlichen Kontext verankert ist. Bei der Entwicklung der Referenzidentität mit einem Diskursreferenten übt das deklinierte deiktische Determinativ *demselben*, *derselben* und *denselben* eine sehr wichtige Funktion aus: Es charakterisiert den in der außersprachlichen Realität auftauchenden Sachverhalt bzw. Gegenstand, auf den es referiert, als eine bestimmte, eindeutige und klar umrissene Entität aus einer Menge von möglichen Referenten. Im Beispiel Nr. 4 ist das ein gegebener Ort bzw. eine bestimmte Gemeinde, in der eine neue Firma gegründet werden darf; im Beispiel Nr. 5 handelt es sich um ein konkretes Gut, das mit Pfandrechten belastet ist, im Beispiel Nr. 6 ist ein klar umrissener Zustand eines Schiffes gemeint, in dem das Schiff nach der Mietzeit zurückgegeben werden sollte; im Beispiel Nr. 7 verweist das pluralische deiktische Determinativ *denselben* auf Vertragsparteien, die durch die getroffene Vereinbarung vertraglich miteinander verbunden werden. Das deklinierte deiktische Determinativ *demselben*, *derselben* und *denselben* entwirft hier also anschauliche funktional-kommunikative Spezifizierungsgrenzen für Sachverhalte bzw. Gegenstände aus dem außersprachlichen Kontext, auf die es hinweist. Auf diese Art und Weise können diese Referenzidentitäten korrekt kognitiv identifiziert und auch inhaltlich spezifiziert werden.

8. Dem Ladeschein gleichgestellt ist [*eine elektronische Aufzeichnung*]_{neu/ unbekannt}, die [*dieselben*]_{alt/bekannt} **Funktionen** erfüllt wie [*der Ladeschein*]_{neu/ unbekannt}, sofern sichergestellt ist, dass die Authentizität und die Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben (elektronischer Ladeschein). (Art. 443, Abs. 3 HGB)

9. [*Die Begebung des Lagerscheins*]_{neu/ unbekannt} an denjenigen, der darin als der zum Empfang des Gutes Berechtigte benannt ist, hat, sofern der Lagerhalter das Gut im Besitz hat, für den Erwerb von Rechten an dem Gut [*dieselben*]_{alt/ bekannt} **Wirkungen** wie [*die Übergabe des Gutes*]_{neu/ unbekannt}. (Art. 475g HGB)

Das deklinierte, pluralische deiktische Determinativ *dieselben* weist eine charakteristische Verwendungsweise auf. Unter strukturell-syntaktischem Gesichtspunkt bildet es zusammen mit einem Nomen eine Nominalphrase, die als eine bestimmte logisch-semantische Ganzheit auf mehrere Entitäten gleichzeitig refe-

riert und sie in funktional-pragmatischer Hinsicht miteinander verbindet. Dabei sollte betont werden, dass die einzelnen Bezüge, die diese Phrase aufbaut, einen unterschiedlichen informationsstrukturellen Wert aufweisen. Die Entwicklung der Referenzidentität wird hier nämlich mit Hilfe eines anaphorischen und zugleich eines kataphorischen Verweises vollzogen. Die rückwärtsweisende (anaphorische) Verbindung deutet darauf hin, dass eine bestimmte Entität in dem gegebenen inhaltlich-funktionalen Textzusammenhang direkt oder indirekt erwähnt worden ist und demnach von einem Textrezipienten als bekannt/alt klassifiziert werden kann.

In den angeführten Beispielen aus dem deutschen Handelsgesetzbuch sind die Identifizierung der Bezugsentität der Nominalphrase mit dem deiktischen Determinativ *dieselben* und die Herstellung des anaphorischen Verweises etwas verwickelt. Dies ist durch die Tatsache bedingt, dass die Phrase mit dem Determinativ *dieselben* nicht auf das gesamte Antezedens referiert, sondern lediglich gewisse Eigenschaften ihrer Bezugsentität nennt. Im Beispiel Nr. 8 sind es bestimmte Funktionen, die eine elektronische Aufzeichnung (d.h. das Antezedens) aufweist; im Beispiel Nr. 9 sind es konkrete rechtliche Wirkungen, die die Begebung des Lagerscheins (d.h. des Antezedens) mit sich bringt. Der Vorgang der anaphorischen Verbindung der Nominalphrase mit ihrem Antezedens und die Entwicklung der gemeinsamen Bezugsebene für beide Entitäten erfolgten in den oben angeführten Rechtsvorschriften in erster Linie auf der Grundlage der logisch-semantischen Verflechtung dieser beiden Einheiten. Konkret handelt es sich hierbei um bestimmte im sprachlichen Kontext vorhandene inhaltlich-gegenständliche Zusammenhänge zwischen der Nominalphrase mit dem Determinativ *dieselben* und ihrem Antezedens, derer Analyse deutlich lassen wird, dass die Nominalphrase konkrete Eigenschaften zum Ausdruck bringt, die für ihr Antezedens auch charakteristisch sind. In syntaktisch-struktureller Hinsicht werden die Hervorhebung der bereits beschriebenen Zusammenhänge, der Prozess des rückwärtsweisenden Bezugs und die Entwicklung der Bekanntheit mit einer Entität mit Hilfe des deklinierten, pluralischen, deiktischen Determinativs *dieselben* markiert.

Neben der bereits besprochenen anaphorischen Verbindung baut das deklinierte, pluralische deiktische Determinativ *dieselben* im deutschen Handelsgesetzbuch auch kataphorische Bezüge auf. Bei diesem Mechanismus handelt es sich darum, dass eine gegebene sprachliche Einheit auf ihren Antezedens vorausweist, der erst nachfolgend zum Ausdruck gebracht wird. Kataphorische Elemente implizieren also sowohl in logisch-inhaltlicher als auch in pragmatisch-kommunikativer Hinsicht eine Vorwegnahme eines Gegenstandes, Sachverhaltes, Ereignisses bzw. einer Handlung oder einer Vorstellung; dabei entwickeln sie Bekanntheit mit ihren Bezugsentitäten. Es sollte an dieser Stelle erwähnt werden, dass derartige Vorwärtsbezüge in der Regel komplex verlaufen und daher auch kognitiv schwer zu verarbeiten sind. In den Rechtsvorschriften aus dem deutschen Handelsgesetzbuch sind kataphorische Verbindungen wie folgt konstruiert. Im Beispiel Nr. 8 weist die Nominalphrase *dieselben Funktionen* darauf hin, dass eine nachfolgende

Entität, nämlich der Ladeschein (d.h. das Antezedens) gleiche Eigenschaften besitzt. Im Beispiel Nr. 9 deutet die Nominalphrase *dieselben Wirkungen* darauf hin, dass ihr Antezedens, d.h. die Übergabe des Gutes, identische Eigenheiten aufweist. Der Prozess der kataphorischen Verbindung der Nominalphrase mit der entsprechenden Bezugsentität und die Entwicklung einer gemeinsamen Bezugsebene werden hier, ähnlich wie im Falle der anaphorischen Verknüpfung, mittels komplexer logisch-semantischer Mechanismen abgewickelt. Diese Mechanismen lassen deutlich werden, dass zwischen der Nominalphrase und ihrem Antezedens keine vollständige Referenzidentität im Sinne einer kompletten bzw. lückenlosen Übereinstimmung der Gegenstandsbereiche der sprachlichen Einheiten entsteht, sondern lediglich die Identität bestimmter Eigenschaften beider aufeinander bezogenen Entitäten entwickelt wird. Auf diese Weise werden in den Vordergrund des inhaltlich-funktionalen Zusammenhanges besondere fachbezogene Eigenschaften beider Entitäten gestellt, die im Hinblick auf den fachgebundenen Wert des Textes eine entscheidende Bedeutung darstellen. Im Beispiel Nr. 8 sind es die Funktionen, die ein Ladeschein erfüllen sollte, im Beispiel Nr. 9 sind es bestimmte Wirkungen, die die Übergabe eines Gutes mit sich bringen wird. Logisch-semantische Verhältnisse zwischen den kataphorisch miteinander verbundenen Entitäten werden mit Hilfe entsprechender formal-struktureller syntaktischer Mechanismen zum Ausdruck gebracht. So wird in den angeführten Beispielen aus dem deutschen Handelsgesetzbuch mit Hilfe des Nomens eine bestimmte Entität genannt und durch den Gebrauch des deiktischen Determinativs *dieselben* auf eine besonders explizite Art und Weise hervorgehoben. Eine so konstruierte Nominalphrase wird durch den kataphorischen Verweis mit dem entsprechenden Antezedens verknüpft. Relevant hierbei sind bestimmte formal-strukturelle syntaktische Mechanismen, die den Einsatz des deklinierten, pluralischen deiktischen Determinativs *dieselben* begleiten. Das so eingesetzte Determinativ hat eine sehr starke Tendenz, auf ein Antezedens zu verweisen, das in seiner engen strukturellen Nähe auftritt. Im Falle der angeführten Rechtsvorschriften taucht das Antezedens der Nominalphrase mit dem Determinativ *dieselben* hinter dieser Phrase, d.h. in demselben Satz auf.

Eine wichtige Rolle bei der Verdeutlichung des anaphorischen und kataphorischen Verweises spielt in den oben angeführten Rechtsvorschriften die Vergleichspartikel *wie*. Sie baut nämlich eine explizite Vergleichsstruktur auf, hebt dabei die Relation der Gleichheit bzw. der Identität zwischen den Entitäten hervor und lässt auf diese Art und Weise den kognitiv-semantischen Vorgang des Vergleichens etablieren (vgl. Hahnemann 1999: 1–3, 17–22). Im Hinblick auf die angeführten Rechtsvorschriften wird dieser Prozess folgendermaßen vollzogen: Die Entitäten, die in inhaltlich-funktionaler Hinsicht als Vergleichsglieder gelten, werden hinsichtlich eines Vergleichsaspekts in Verbindung gebracht. Im Falle der angeführten Rechtsvorschriften sind das: eine elektronische Aufzeichnung und der Ladeschein (Beispiel Nr. 8) sowie die Übergabe des Lagerscheins und die Übergabe des Gutes (Beispiel Nr. 9). Verglichen werden entsprechend eine bestimmte Eigenschaft

beider Entitäten (d.h. Funktionen, Beispiel Nr. 8) und die entsprechenden Leistungen (d.h. Wirkungen, Beispiel Nr. 9). Das Ergebnis dieser Vergleichsvorgänge ist eine Gleichheitsbeziehung zwischen zwei bestimmten Entitäten (Vergleichsglieder), die hier jedoch partiell verläuft, was bedeutet, dass die Gleichheit im Hinblick auf ein Merkmal bzw. eine Eigenschaft (d.h. den Vergleichsaspekt) entwickelt wird. Die Hauptaufgabe des deiktischen Determinativs *dieselben* besteht hierbei darin, dass es während des Vergleichsvorgangs den Vergleichsaspekt explizit zum Ausdruck bringt.⁸ Den so realisierten semantisch-kognitiven Prozess des Vergleichens bilden auf der formal-strukturellen Ebene entsprechende Mechanismen und Strukturen ab. Als Vergleichsglieder fungieren in den angeführten Rechtsvorschriften Nominalphrasen, die im Deutschen in Bezug auf den Kasus miteinander kongruieren. Die Kasusforderung geht hier eindeutig vom Prädikat des Satzes aus. Die Nominalphrasen eine elektronische Aufzeichnung (Beispiel Nr. 8) und die Übergabe des Lagerscheins (Beispiel Nr. 9) leiten latent den Vergleichsvorgang ein, der erst durch den Einsatz der Nominalphrase mit dem deklinierten, pluralischen deiktischen Determinativ *dieseleben* eindeutig zum Vorschein kommt. Dadurch, dass diese Phrase den eigentlichen Vergleichsaspekt zum Ausdruck bringt, ist sie in den oben angeführten Beispielen als vergleichsauslösendes Element zu spezifizieren. Den nächsten Bestandteil des Vergleichsvorgangs bildet hier die Partikel *wie*, die an der Spitze des letzten Vergleichsgliedes steht, das syntaktisch auch als Nominalphrase realisiert wird.

3. Schlussfolgerungen

Gesetztestexte – eine der für den kontinentalen Rechtskreis, d.h. auch für das deutsche Rechtssystem wichtigsten Textsorten – sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine solche sprachliche Struktur aufweisen, die mögliche Unstimmigkeiten und Missverständnisse bei der Rechtsanwendungs- und Rechtsauslegungsarbeit reduzieren sollte. Unter dem informationsstrukturellen Gesichtspunkt werden hier also die Fachinhalte auf der Satz- bzw. Textebene so verteilt, dass man in den meisten Fällen die Zusammenhänge zwischen den als unbekannt/neu und bekannt/alt zu bezeichnenden Individuen, Objekten, Sachverhalten und Erscheinungen korrekt erkennen und spezifizieren kann. Unter den sprachlichen Ausdrucksmitteln, die die als bekannt/alt wahrzunehmenden Entitäten markieren, befinden sich das Demonstrativpronomen *dasselbe* und die deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, Pl. *dieselben*.

Das Demonstrativpronomen *dasselbe* signalisiert in den analysierten Rechtsvorschriften durch einen linear und transparent abgewickelten, anaphorischen Bezug, dass die gegebene Entität als bekannt/alt wahrgenommen werden sollte. Da-

⁸ Auf die Vergleichsfunktion, die die deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, Pl. *dieselben* ausüben können, macht in seinem Beitrag Harweg (1969: 278–292) aufmerksam.

bei fasst es die semantisch-inhaltlichen Eigenheiten dieser Entität zusammen und integriert sie auf diese Art und Weise in den fachlichen Zusammenhang des Textes.

Die Entwicklung der Referenzidentität mit einem Diskursreferenten, die mit Hilfe der deiktischen Determinative realisiert wird, wird im deutschen Handelsgesetzbuch demgegenüber mehrdimensional ausgeführt. Die deklinierten, singularischen deiktischen Determinative *demselben*, *derselben* und dessen pluralische Form *denselben* bilden hier in formal-syntaktischer Hinsicht einen Teil von Nominalphrasen. So konstruierte Strukturen verweisen auf Entitäten, die im außersprachlichen Kontext vorkommen. Die Herstellung der Referenzidentität mit einem Diskursreferenten erfolgt hier also deiktisch.

Das deklinierte, pluralische deiktische Determinativ *dieselben* stellt in den analysierten Rechtsvorschriften ebenfalls einen Teil der Nominalphrase dar. Die so konstruierte Phrase referiert hier gleichzeitig auf mehrere Entitäten und verbindet sie inhaltlich miteinander. Die Entwicklung einer gemeinsamen Bezugsebene mit den Antezedenzien wird zugleich mit Hilfe eines anaphorischen und eines kataphorischen Verweises vollzogen. Bei den Verweisen wird aber nicht der gesamte Denotatbereich der Diskursreferenten berücksichtigt, sondern lediglich ihre ausgewählten, kontextbedingten Eigenschaften.

Die oben herangezogenen Rechtsvorschriften belegen, dass das Demonstrativpronomen *dasselbe* und die deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, Pl. *dieselben* die Bekanntheit mit einem Diskursreferenten verschiedenartig entwickeln können. Während das Demonstrativpronomen *dasselbe* mittels eines transparenten Verweises auf sein Antezedens referiert, bauen die deiktischen Determinative *derselbe*, *dieselbe*, *dasselbe*, Pl. *dieselben* komplexe und mehrdimensionale Bezüge auf.

Literatur

Quellen

Handelsgesetzbuch (= HGB): 57 Auflage. München 2015.

Sekundärliteratur

Busse, Dietrich (1999): *Die juristische Fachsprache als Institutionensprache (am Beispiel von Gesetzen und ihrer Auslegung)*. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert Ernst et al. (Hrsg.): *Fachsprachen – Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Band 2. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.2) Berlin/New York. S. 1382–1391.

Busse, Dietrich (2000): *Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz*. In: Antos, Gerd/Brinker, Klaus / Heinemann, Wolfgang / Sager, Sven F. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein in-*

- ternationales Handbuch zeitgenössischer Forschung*. Band 1. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 16.1) Berlin/New York. S. 658–675.
- Chafe, Wallace L. (2009): *Givenness, contrastiveness, definiteness. Subjects, topics and point of view*. In: Li, Charles N. / Thompson, Sandra A. (Hrsg.): *Subject and Topic*. New York 1976. S. 25–55.
- Duden: *Die Grammatik*. 8. überarb. Aufl. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich.
- Engel, Ulrich (1996): *Deutsche Grammatik*. Heidelberg.
- Féry, Caroline (2010): *Informationsstruktur: Begriffe und grammatische Korrelate*. http://web.uni-frankfurt.de/fb10/fery/publications/Japan_Aufsatz1.pdf.
- Frey, Werner (2000): *Über die syntaktische Positionen des Satztopiks im Deutschen*. In: *ZAS Papers in Linguistics* 20. S. 137–172.
- Haftka, Brigitta (Hrsg.) (1994): *Was determiniert Wortstellungsvariation? Studien zu einem Interaktionsfeld von Grammatik, Pragmatik und Sprachtypologie*. Opladen.
- Harweg, Roland (1969): *Bemerkungen zum sogenannten Identitätsphänomen derselbe*. In: *Zeitschrift für Dialektologie und Linguistik* 36. S. 269–303.
- Hahnemann, Suzan (1999): *Vergleiche im Vergleich: Zur Syntax und Semantik ausgewählter Vergleichsstrukturen mit 'als' und 'wie' im Deutschen*. Tübingen.
- Hoffmann, Ludger (1998): *Fachtextsortender Institutionensprache 1: das Gesetz*. In: Hoffmann, Lothar / Kalverkämper, Hartwig / Wiegand, Herbert Ernst et al. (Hrsg.): *Fachsprachen – Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. Band 1. (= Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1) Berlin/New York. S. 522–528.
- Jacobs, Joachim (Hrsg.) (1992): *Informationsstruktur und Grammatik*. Opladen.
- Lambrecht, Knud (1994): *Information structure and sentence form. Topic, focus and thematical representations of discourse referents*. Cambridge.
- Musan, Renate (2010): *Informationsstruktur*. Heidelberg.
- Musan, Renate (2002): *Informationsstrukturelle Dimensionen im Deutschen. Zur Variation der Wortstellung im Mittelfeld*. In: *Zeitschrift für Germanistische Linguistik* 30. S. 198–221.
- Nitka, Gabriela (2014): *Bekanntheitsstatus der Diskursreferenten in den Paragraphen des Rechts der Schuldverhältnisse*. In: Wierzbicka, Mariola / Nycz, Krzysztof / Jaremkiewicz-Kwiatkowska, Anna (Hrsg.): *Informations- und Handlungsstrukturen im Text und Diskurs*. Rzeszów. S. 76–91.
- Nitka, Gabriela (2016): *Demonstrative Determinative als Träger der Informationsstruktur in deutschen und polnischen Gesetzestexten*. In: Wierzbicka, Mariola / Nycz, Krzysztof / Jaremkiewicz-Kwiatkowska, Anna (Hrsg.): *Informations- und Handlungsstrukturen im Text und Diskurs*. Rzeszów. S. 84–96.
- Prince, Ellen F. (1981): *Toward a taxonomy of given-new information*. In: Cole, Peter (Hrsg.): *Radical Pragmatics*. New York. S. 223–255.
- Weil, Henri (1844): *De l'ordre des mots dans les langues anciennes comparées aux langues modernes*. Paris.